



Medizinische Fakultät

Erste Ordnung zur Änderung der Satzung zur Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ)

vom 18.10.2016

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 S. 2 Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) hat die Medizinische Fakultät folgende Erste Ordnung zur Änderung der Satzung zur Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ) beschlossen.

Artikel I

Die Satzung zur Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ) vom 10. Dezember 2013 (ABl. 2013, Nr. 12, S. 1) wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „schriftlich zu unterrichten“ durch die Worte „im PJ-Portal zu informieren“ ersetzt.

(2) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zulassung zum PJ

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie die gesundheitliche Eignung, welche gemäß § 10 nachzuweisen ist.

(2) Der Zulassungsantrag muss enthalten:

- (a) Personenstammdaten: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land
- (b) Studierendendaten: Matrikelnummer, Heimattafakultät, Immatrikulationsstatus, Mindestfachsemesteranzahl (10 Fachsemester)
- (c) PJ-bezogene Daten: Zeitpunkt des geplanten PJ-Eintritts des Studierenden, Reihenfolge der Fachdisziplinen
- (d) Kommunikationsdaten: Telefon, E-Mail.“

(3) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zuteilung der Ausbildungsplätze an interne Bewerber

(1) Die Plätze für die Ausbildungstertiale des Praktischen Jahres werden ausschließlich online über das PJ-Portal vergeben.

(2) Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (interne Bewerber) melden sich bis zum 30.04. für den PJ-Herbstturnus bzw. bis zum 31.10. für den PJ-Frühjahrsturnus des Folgejahres online direkt im PJ-Portal (<https://www.pj-portal.de/>) an.

(3) Bewerber, für die eine Zuweisung an eine Ausbildungsstätte bzw. Ausbildungsort außerhalb ihrer Wahl eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde, werden bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerber haben hierfür innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 2 einen Antrag im PJ-Portal zu stellen sowie die maßgeblichen, sozialen Härtegesichtspunkte durch Vorlage geeigneter Unterlagen im Studiendekanat glaubhaft zu machen. Später eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sich die zugrundeliegenden Umstände nachträglich eingestellt haben. Ein sozialer Härtefall kann insbesondere vorliegen, sofern Bewerber

- aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung von bestimmten Behandlungseinrichtungen abhängig sind bzw. deren Erkrankung oder Behinderung einen Ortswechsel unzumutbar erscheinen lässt,
- pflegebedürftige Verwandte und/oder Ehepartner haben, deren Versorgung allein durch sie gewährleistet ist,
- mindestens mit einem Kind im eigenen Haushalt leben.

Über den Antrag entscheidet der Studiendekan.

(4) Nach erfolgreicher Anmeldung wird den Bewerbern jeweils ein individueller Termin für die PJ –Platzreservierung zugewiesen. Mit Erreichen dieses Zeitpunktes erhalten die Kandidaten Zugriff auf ein Online-Tool zur verbindlichen Buchung für die jeweils verfügbaren Ausbildungsplätze am Universitätsklinikum Halle und den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(5) Spätestens jeweils fünf Wochen vor Tertialbeginn werden eventuell frei gewordene Kapazitäten erneut über das PJ-Tool vergeben. Eine Weitergabe oder ein Tausch von PJ-Plätzen außerhalb dieses Verfahrens ist nicht zulässig.“

(4) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zuteilung von Ausbildungsplätzen an auswärtige Bewerber (externe Bewerber)

(1) Externe Bewerberinnen und Bewerber können sich fristgerecht im PJ-Portal um PJ-Plätze der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und/oder anderen Lehrkrankenhäusern bewerben. Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzung (Validierung) jeweils durch die Heimatuniversität im PJ-Portal können die gewünschten PJ-Plätze, sofern diese nach dem Buchungszeitraum der internen Bewerber noch verfügbar sind, im PJ-Portal verbindlich gebucht werden.

(2) An externe Bewerberinnen bzw. Bewerber können PJ-Plätze max. für zwei Tertiale vergeben werden. Sofern ein Bewerber alle drei Tertiale am Universitätsklinikum Halle oder an einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ableisten möchte, setzt dies einen Hochschulwechsel voraus.

(3) Externe Studierende haben vor Beginn des PJ dem Studiendekanat folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
- eine Kopie der betriebsärztlichen Vorsorgebescheinigung gemäß ArbMedVV entsprechend § 10 sowie eine
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Heimatuniversität.“

(5) § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Benachrichtigung

(1) Die Bestätigung über die erfolgte PJ-Platzbuchung (Ausbildungsorte und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte) erfolgt nach verbindlicher Buchung über das Portal automatisch per E-Mail. Die Zuteilung erfolgt vorbehaltlich des Bestehens des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Sofern die Zuteilung auf einem Programmfehler des PJ-Portals oder einer fehlerhaften Nutzung beruht, besteht kein Anspruch auf tatsächliche Zuteilung des im PJ-Portal gebuchten Ausbildungsplatzes.

(2) Das Studiendekanat unterrichtet die PJ-Verantwortlichen an den Ausbildungseinrichtungen.

(3) Sofern ein Ausbildungsplatz nicht in Anspruch genommen wird, ist dieser unverzüglich im PJ-Portal freizugeben, damit der Platz ggf. anderweitig vergeben werden kann. Ist dies auf Grund der Kurzfristigkeit oder aus technischen Gründen nicht möglich, ist das Studiendekanat hierüber unverzüglich zu informieren.“

(6) § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Diese sind in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter in Anspruch zu nehmen.“

b. Absatz 3 wird aufgehoben.

(7) § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern ein Bewerber ein oder mehrere Tertiare in Teilzeit absolvieren möchte, hat er dies verbindlich unter Angabe des gewünschten Reduzierungsumfangs innerhalb der in § 4 Absatz 2 genannten Frist parallel zur online-Anmeldung dem Studiendekanat mitzuteilen.“

(8) § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Ärztliche Untersuchung

Die Studierenden des Praktischen Jahres werden vor Beginn ihrer Ausbildung entsprechend der Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV, siehe Anlage 1) ärztlich untersucht. Die Terminvergabe für die ärztliche Untersuchung erfolgt ab sechs Monate vor PJ-Beginn über den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin der Medizinischen Fakultät der MLU. Das ärztliche Attest ist spätestens vier Wochen vor PJ-Beginn dem Studiendekanat vorzulegen. Dieses darf jedoch nicht älter als sieben Monate sein. Für externe Bewerber gilt § 5 Abs. 3.“

(9) In § 11 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Anlage 4“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.

(10) § 13 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.

b. Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.

(11) Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

(12) Anlage 3 wird zu Anlage 1 und durch die in der Anlage ersichtliche Version ersetzt.

(13) Anlage 4 wird zu Anlage 2 und durch die in der Anlage ersichtliche Version ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 18.10.2016.

Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. März 2017

Prof. Dr. M Gekle
Dekan der Medizinischen Fakultät

Anlage 1 **der Satzung zur Absolvierung des Praktischen Jahres** **der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Handlungsanleitung für den Einsatz von Studierenden im Gesundheitsdienst

Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV), die Biostoffverordnung (BioStoffV) und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

Die Studierenden erhalten vor Beginn ausreichende Informationen über Gefährdungen, Verhalten während des PJ, die nötigen Schutzmaßnahmen und notwendige Impfungen. Der unterschriebene Nachweis über die erfolgte Unterweisung nach der BioStoffV muss vorliegen.

Die Studierenden stellen sich, den gesetzlichen Vorschriften (ArbMedVV) entsprechend, dem Betriebsarzt vor Beginn des Praktikums zur Blutentnahme und evtl. Impfung vor. Es sollte ein ausreichender Impfschutz – je nach Einsatzbereich – vor Aufnahme der Tätigkeit bestehen.

Für alle Abteilungen gilt: Es sollte unbedingt eine Grundimmunisierung gegen Hepatitis B sowie eine serologisch nachgewiesene Hepatitis-B - Immunität vorliegen.

Außerdem sollte die Immunität bzw. ein aktueller Impfschutz gegenüber Masern, Mumps, Röteln, Poliomyelitis, Tetanus, Diphtherie und Keuchhusten (Standardschutzimpfungen gemäß Empfehlungen der STIKO) vorhanden sein.

Bei Einsätzen auf pädiatrischen, gynäkologischen oder onkologischen Abteilungen müssen die üblichen Impfungen gegen Kinderkrankheiten (Masern, Mumps, Röteln, Varizellen, Keuchhusten) unbedingt vorliegen.

Für pädiatrische Abteilungen ist zusätzlich die Hepatitis A-Impfung oder Hepatitis A-Immunität angezeigt.

Anlage 2 **der Satzung zur Absolvierung des Praktischen Jahres** **der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Hygiene

Dienstkleidung

Die Dienstkleidung dient dem Schutz der Patienten und der Mitarbeiter. Sie selbst und Ihre Familienangehörigen werden ebenfalls geschützt. Dienstkleidung erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie korrekt getragen wird.

Das Tragen von Privatkleidung unter der Dienstkleidung ist zulässig, wenn die Berufs- und Bereichskleidung die private Kleidung vollständig bedeckt. Nach Möglichkeit ist die Dienstkleidung täglich zu wechseln. Die Berufskleidung darf nicht außerhalb des Krankenhauses (auch nicht auf dem Weg von und zur Arbeit) getragen werden.

Händehygiene

Sie finden Desinfektionsmittelpender im Stationszimmer, in Arbeitsräumen und in den Pflegewagen.

Zur Vermeidung der Übertragung von Krankheitserregern ist die indikationsgerechte Händedesinfektion sowie der korrekte Umgang mit Einmalhandschuhen entscheidend.

Die 5 Indikationen der Händedesinfektion nach WHO-Modell lauten:

- vor Patientenkontakt,
- nach Patientenkontakt,
- nach Kontakt mit der unmittelbaren Patientenumgebung,
- vor aseptischen Tätigkeiten,
- nach Kontakt mit potenziell infektiösem Material, nach Ausziehen der Handschuhe.

Desinfektion: ca. 3 ml Handdesinfektionsmittel auf die trockenen Hände geben und ca. 30 Sekunden verreiben. Nicht abtrocknen.

Hautschutz-/Hautpflegecreme in Pausenzeiten und nach Arbeitsende anwenden.

Wann ist eine Händewaschung durchzuführen?

- bei Dienstbeginn
- bei Dienstende
- vor der Zubereitung von Speisen
- nach dem Besuch der Sanitäreinrichtung
- bei Patienten mit Clostridien-Verdacht

Reinigung/Desinfektion bei nicht infektiöser Verschmutzung: Hände erst gründlich waschen und trocknen, dann desinfizieren.

Reinigung/Desinfektion bei infektiöser Verschmutzung (z.B. nach Verschmutzung mit Urin, Stuhlgang, Blut, Erbrochenem usw.): Verschmutzung mit desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch entfernen, dann Hände mit Flüssigseife waschen, trocknen und danach desinfizieren.

Umgang mit nicht sterilen Einmalhandschuhen:

- Wenn die Wahrscheinlichkeit des Kontaktes mit Blut, Sekreten, Exkreten, sichtbar kontaminierten Flächen oder Kontakt mit Schleimhäuten besteht (Eigenschutz)
- Direkt nach Abschluss der Tätigkeit ablegen (Eigen- und Patientenschutz)
- Wechsel der Handschuhe und hygienische Händedesinfektion zwischen unreinen und reinen Arbeiten am Patienten (Patientenschutz)
- Bei der Verwendung von Flächendesinfektionsmitteln (Hautschutz)
- Händedesinfektion immer nach Ausziehen der Handschuhe
- Nur bei abgetrockneten Händen Handschuhe anlegen (Hautschutz!)

Persönliche Hygiene

Es ist erforderlich, dass

- Fingernägel unlackiert und kurz geschnitten sind,
- lange Haare hochgesteckt oder zusammengebunden werden,
- Schmuck, wie z. B. Ringe und Armbänder, nicht getragen wird,
- zum Dienst nur solche Schuhe getragen werden, die gut zu reinigen sind und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen (z.B. geschlossene Schuhe oder vorn geschlossene Schuhe mit Riemen hinten).

Lassen Sie sich auch den Hygiene- und Desinfektionsplan zeigen und informieren Sie sich über die Regeln der Abfallsortierung sowie über die Unfallverhütungsvorschriften.